

## Informationsblatt für die Tarifbeschäftigten zum Inkrafttreten der Entgeltordnung zum TV-L am 1. Januar 2012

Mit dem vorliegenden Informationsblatt soll ein kurzer Überblick über die Entgeltordnung zum TV-L und deren Auswirkungen auf die Eingruppierung der Beschäftigten gegeben werden. Weitere ausführliche Informationen können den Durchführungshinweisen zur Entgeltordnung, die im Landesweb des SMF unter Tarifrecht → Rundschreiben (<http://landesweb.smf.sachsen.de/tarifrecht>) eingestellt sind, entnommen bzw. bei den Personal verwaltenden Stellen eingeholt werden.

### 1. Allgemeines zur Entgeltordnung zum TV-L

Mit dem Inkrafttreten des neuen Tarifrechts der Länder (TV-L) am 1. November 2006 wurde die Eingruppierungs- bzw. Einreihungssystematik des BAT/BAT-O bzw. des MTArb/MTArb-O als Übergangsrecht beibehalten (§§ 17 und 19 TVÜ-Länder).

Im Rahmen der Tarifeinigung 2011 verständigten sich die Tarifvertragsparteien auf die Entgeltordnung zum TV-L. Die bisherigen Eingruppierungsgrundsätze (§§ 22, 23 BAT/BAT-O sowie §§ 1, 2 Abs. 1 und § 5 TV Lohngruppen-O-TdL) wurden inhaltsgleich übernommen (§§ 12, 13 TV-L). Damit ergeben sich keine Änderungen zu dem seit Jahren bekannten Eingruppierungsverfahren.

Die Entgeltordnung wurde mit dem Änderungstarifvertrag Nr. 4 zum TV-L vom 2. Januar 2012 als neue Anlage A in den TV-L integriert. Die Entgeltordnung gliedert sich in vier Teile:

- Teil I – Allgemeine Tätigkeitsmerkmale im Verwaltungsdienst  
(vormals Tätigkeitsmerkmale der ersten Fallgruppen des allgemeinen Teils der Anlage 1a der Vergütungsordnung zum BAT/BAT-O)
- Teil II – Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen  
(vormals besondere Tätigkeitsmerkmale des allgemeinen Teils und Tätigkeitsmerkmale der Teile II und IV der Anlage 1a der Vergütungsordnung zum BAT/BAT-O)
- Teil III – Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten  
(vormals Tätigkeitsmerkmale des Lohngruppenverzeichnisses zum MTArb/MTArb-O)
- Teil IV – Beschäftigte im Pflegedienst  
(vormals Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1b der Vergütungsordnung zum BAT/BAT-O).

Den Teilen I bis IV sind Vorbemerkungen vorangestellt, die allgemeine Eingruppierungsgrundsätze enthalten und das Verhältnis der einzelnen Teile bzw. der Tätigkeitsmerkmale untereinander regeln.

Die Entgeltordnung enthält vorerst **keine Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte in der Informationstechnik** (Teil II Abschnitt 11), da die Tarifvertragsparteien sich hierzu noch in Verhandlungen befinden. Für Beschäftigte, die nach den Tätigkeitsmerkmalen für die Datenverarbeitung (Teil II Abschnitt B der Anlage 1a der Vergütungsordnung zum BAT/BAT-O) eingruppiert sind, gelten diese zunächst fort (§ 17 Abs. 1 Satz 2 TVÜ-Länder). Die nachstehenden Ausführungen unter Nummer 2 finden deshalb für diese Beschäftigten **derzeit** keine Anwendung.

Die Entgeltordnung **gilt nicht für Beschäftigte, die als Lehrkräfte beschäftigt sind**, soweit nicht ein besonderes Tätigkeitsmerkmal in der Entgeltordnung vereinbart ist (siehe Vorbemerkung Nr. 4 zu allen Teilen der Entgeltordnung). Die nachstehenden Ausführungen unter Nummer 2 finden deshalb für diese Beschäftigten **keine Anwendung**.

## **2. Auswirkungen der Entgeltordnung auf die Eingruppierung der Beschäftigten**

### **2.1 Neueingestellte Beschäftigte ab 1. Januar 2012**

Die Eingruppierung richtet sich nach §§ 12, 13 TV-L i. V. m. der Entgeltordnung zum TV-L (Anlage A zum TV-L). Das Übergangsrecht des § 29a TVÜ-Länder gilt nicht. Die nachstehenden Ausführungen finden deshalb für diese Beschäftigten **keine** Anwendung.

### **2.2 Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis zum Freistaat Sachsen über den 31. Dezember 2011 hinaus fortbesteht und die am 1. Januar 2012 unter den Geltungsbereich des TV-L fallen**

#### **2.2.1 Allgemeines**

Die Überleitung dieser Beschäftigten in die Entgeltordnung ist in § 29a TVÜ-Länder geregelt. Mit Inkrafttreten der Entgeltordnung ist **keine allgemeine Überprüfung und Neufestsetzung der Eingruppierungen** verbunden. Dies schließt allerdings korrigierende Rückgruppierungen nicht aus, d. h. eine bisher fehlerhafte Eingruppierung wird auch mit der Überleitung in die Entgeltordnung nicht geheilt.

Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis mit dem Freistaat Sachsen über den 31. Dezember 2011 hinaus fortbesteht und die am 1. Januar 2012 unter den Geltungsbereich des TV-L fallen, sind – unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit – zum 1. Januar 2012 in die Entgeltordnung zum TV-L übergeleitet.

Für Eingruppierungen ab dem 1. Januar 2012, z. B. aufgrund der Übertragung anderer Tätigkeiten, gelten die §§ 12, 13 TV-L sowie die Entgeltordnung zum TV-L.

Für Beschäftigte in Altersteilzeit, die sich zum 1. Januar 2012 im Teilzeitmodell oder in der Arbeitsphase des Blockmodells befunden haben, gelten die nachstehenden Ausführungen entsprechend.

#### **2.2.2 Antrag des Beschäftigten nach § 29a Absätze 3 und 4 TVÜ-Länder / Höhergruppierung von Amts wegen für Beschäftigte in Entgeltgruppe 13 TV-L mit Zulage**

Sieht die Entgeltordnung zum TV-L eine höhere Entgeltgruppe als bisher vor, ist der Beschäftigte **auf Antrag** in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV-L ergibt. Zu den möglichen Fallgestaltungen, bei denen dies zutreffen kann, wird beispielhaft auf Nummer 2.2.3 verwiesen.

Der Antrag ist von dem Beschäftigten schriftlich bis zum 31. Dezember 2012 (Ausschlussfrist) bei seiner zuständigen Personal verwaltenden Stelle zu stellen und wirkt auf den 1. Januar 2012 zurück, d. h. im Laufe des Jahres 2012 eingetretene Veränderungen, wie z. B. Stufenveränderungen in der bisherigen Entgeltgruppe, bleiben für die Stufenzuordnung zur höheren Entgeltgruppe unberücksichtigt. Hat das Arbeitsverhältnis am 1. Januar 2012 geruht, z. B. wegen Beschäftigungsverboten gemäß § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 MuSchG oder wegen Elternzeit (ohne elternzeitunschädliche Teilzeitbeschäftigung) gemäß § 15 BEEG kann der Beschäftigte den Antrag gemäß § 29a Absatz 4 Satz 2 TVÜ-Länder innerhalb eines Jahres ab der Wiederaufnahme der Tätigkeit stellen.

Die Höhergruppierung erfolgt nach den Regelungen des § 17 Abs. 4 TV-L. Bei einer Überleitung aus der Stufe 1 der bisherigen Entgeltgruppe erfolgt die Zuordnung allerdings zur Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe; die bisher in Stufe 1 erbrachte Zeit wird angerechnet.

Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 TV-L mit Zulage (§ 17 Abs. 8 TVÜ-Länder) werden von Amts wegen stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 14 TV-L übergeleitet (§ 29a Abs. 5 TVÜ-Länder). Ein Antrag ist hier nicht erforderlich.

### **Hinweise:**

**Eine höhere Entgeltgruppe bedeutet nicht in jedem Fall ein höheres Gesamtentgelt.** So werden Höhergruppierungsgewinne auf einen ggf. zustehenden Strukturausgleich (§ 12 TVÜ-Länder) angerechnet. Darüber hinaus sind Auswirkungen auf den Vom-Hundert-Satz der Jahressonderzahlung (§ 20 TV-L) und Änderungen in der Stufenlaufzeit zu beachten.

Den Beschäftigten wird daher empfohlen, die individuellen finanziellen Konsequenzen im Vorfeld einer Antragstellung genau zu bedenken (siehe Nummer 2.2.4). Aus diesem Grund haben sich die Tarifvertragsparteien auf eine Antragsfrist bis zum 31. Dezember 2012 verständigt.

Stellt der Beschäftigte bis zum 31. Dezember 2012 keinen Antrag, bleibt es für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit bei dem bisherigen Rechtsstand des Beschäftigten, siehe Nummer 2.2.1.

Zum 1. November 2006 in den TV-L übergeleitete Beschäftigte, denen auf entsprechenden Antrag noch bis zum 31. Oktober 2012 die Möglichkeit eines Aufstiegs oder einer Vergütungsgruppenzulage eingeräumt ist, sollten bei der Prüfung beachten, ob ein Antrag nach § 29a Abs. 3 TVÜ-Länder vorteilhaft ist. Der auf den 1. Januar 2012 zurückwirkende Antrag nach § 29a Abs. 3, 4 TVÜ-Länder setzt die Tarifautomatik in Kraft und hat die endgültige Zuordnung der Tätigkeit zu einer Entgeltgruppe der Entgeltordnung zum TV-L zur Folge. Der Antrag nach § 29a Abs. 3 TVÜ-Länder schließt den Antrag nach §§ 8, 9 TVÜ-Länder aus.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für Anträge auf Entgeltgruppenzulagen.

## **2.2.3 Mögliche Fallgestaltungen zur Antragstellung**

### **Beschäftigte in den Entgeltgruppen 9 bis 15 TV-L**

Für Beschäftigte in den Entgeltgruppen 9 bis 15 TV-L sieht die Entgeltordnung zum TV-L grundsätzlich - von den nachstehenden Ausnahmen abgesehen - keine Änderungen zur bisherigen Eingruppierung vor; ein Antrag auf Höhergruppierung erübrigt sich.

Für folgende Beschäftigtengruppen gelten Ausnahmen:

- Für Ingenieure mit sog. Drittelmerkmalen kommt eine Höhergruppierung in Betracht. Dies betrifft Beschäftigte der Entgeltgruppen 10, 11 und 12 TV-L (Vergütungsgruppe IVb Fallgruppen 21a und 22a, Vergütungsgruppe IVa Fallgruppen 10a und 11a sowie Vergütungsgruppe III Fallgruppen 2a und 3a des Teils I der Anlage 1a der Vergütungsordnung zum BAT/BAT-O). Ein Antrag des Beschäftigten ist erforderlich.
- Für Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 TV-L mit Zulage (§ 17 Abs. 8 TVÜ-Länder) erfolgt eine Höhergruppierung von Amts wegen. Ein Antrag des Beschäftigten ist nicht erforderlich; siehe Nummer 2.2.2.

### **Beschäftigte in den Entgeltgruppen 2 bis 8 TV-L**

Bei folgenden Beschäftigtengruppen könnten Anträge ggf. naheliegend sein; ein Antrag ist bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Höhergruppierung erforderlich:

#### **Beschäftigte mit Eingruppierung nach der Vergütungsordnung zum BAT/BAT-O:**

- Beschäftigte in den Entgeltgruppen 2 bis 8 TV-L mit Übertragung der Tätigkeit ab dem 1. November 2006 bei Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1a der Vergütungsordnung zum BAT/BAT-O mit „kurzen Aufstiegen“ (bis sechs Jahre),
- Beschäftigte in Entgeltgruppe 3 TV-L (Eingruppierung nach Teil I der Anlage 1a der Vergütungsordnung zum BAT/BAT-O), deren auszuübende Tätigkeit der Entgeltgruppe 4 TV-L zuzuordnen ist,

- Beschäftigte der Entgeltgruppe 3 TV-L (Eingruppierung nach den Teilen II und IV der Anlage 1a der Vergütungsordnung zum BAT/BAT-O), deren auszuübende Tätigkeit bei Vorliegen einer dreijährigen Berufsausbildung der Entgeltgruppe 5 TV-L zugeordnet wurde (betrifft nur Tätigkeitsmerkmale des Teils II der Entgeltordnung).

Beschäftigte mit Einreihung nach dem Lohngruppenverzeichnis zum MTArb/MTArb-O:

- Beschäftigte der Entgeltgruppe 2 Ü TVÜ-Länder, deren auszuübende Tätigkeit der Entgeltgruppe 3 TV-L neu zugeordnet wurde.

Darüber hinaus kann sich in wenigen Einzelfällen eine Änderung der Entgeltgruppe ergeben, soweit es sich um vergleichbare Tätigkeitsmerkmale handelt, die sowohl in der Vergütungsordnung zum BAT/BAT-O als auch im Lohngruppenverzeichnis zum MTArb/MTArb-O geregelt waren.

Für Beschäftigte als Pflegekräfte sieht die Entgeltordnung zum TV-L grundsätzlich keine Änderungen zur bisherigen Eingruppierung vor; ein Antrag auf Höhergruppierung erübrigt sich.

**Entgeltgruppenzulagen:**

Beschäftigte, die keine Vergütungsgruppenzulage als Besitzstand erhalten und deren auszuübende Tätigkeit ein Tätigkeitsmerkmal mit Entgeltgruppenzulage erfüllt, können einen Antrag auf Entgeltgruppenzulage stellen.

**2.2.4 Auskünfte der Personal verwaltenden Dienststellen – keine Beratungspflicht des Arbeitgebers**

Die zuständige Personal verwaltende Stelle gibt den Beschäftigten auf Verlangen Auskunft über:

- den Zeitpunkt des nächsten Stufenaufstiegs,
- die bis zum 31. Oktober 2012 gegebene Möglichkeit eines zu erreichenden Bewährungs- oder Tätigkeitsaufstiegs nach § 8 TVÜ-Länder oder einer Vergütungsgruppenzulage nach § 9 TVÜ-Länder,
- das Bestehen eines Strukturausgleichs einschließlich dessen Höhe, Beginndatum und Dauer,
- etwaige Auswirkungen auf die Jahressonderzahlung.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass keine Beratungspflicht des Arbeitgebers besteht. Der Arbeitgeber haftet nicht für negative Folgen eines Antrages nach § 29a Abs. 3 TVÜ-Länder (z. B. Fehleinschätzung der finanziellen Folgen bei Wegfall des Strukturausgleiches bzw. bei Absenkung der Jahressonderzahlung).